

# **FEUERWEHR- REGLEMENT**

**der Gemeinden Niederwil und Fischbach-Göslikon**

über die gemeinsame

**Feuerwehr  
Niederwil/Fischbach-Göslikon**

**gültig ab 1. Januar 1997**

# **Feuerwehrreglement der Gemeinden Niederwil und Fischbach-Göslikon über die gemeinsame Feuerwehr Niederwil/Fischbach**

vom 5./26. Mai 1997

---

Die Gemeinderäte Niederwil und Fischbach-Göslikon,  
gestützt auf § 13 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971/5. März 1996 und Art. 6 der Vereinbarung über die gemeinsame Feuerwehr vom 18./29. November 1996

beschliessen:

## **A. Rekrutierung und Einteilung**

### **§ 1 Rekrutierung**

Die Rekrutierung hat im vierten Quartal des Vorjahres zu erfolgen.

### **§ 2 Freiwilliger Feuerwehrdienst**

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

### **§ 3 Vertrauensarzt bzw. -ärztin**

Als Vertrauensarzt bzw. -ärztin wird der bzw. die von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bzw. -ärztin bestimmt.

## **B. Organisation der Feuerwehr**

### **§ 4 Feuerwehrkommission**

<sup>1</sup> Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) je ein Mitglied beiden Gemeinderäte;
- b) Feuerwehrkommandant bzw. Feuerwehrkommandantin;
- c) Vize-Kommandant bzw. Vize-Kommandantin;
- d) je ein weiterer Angehöriger bzw. eine weitere Angehörige der Feuerwehr aus jeder Gemeinde.

<sup>2</sup> Die beiden Gemeinderäte wählen gemeinsam den Präsidenten. Im übrigen konstituiert sich die Kommission selbständig.

## § 5 Weitere gemeinsame Funktionäre

Die beiden Gemeinderäte wählen den Aktuar der Feuerwehrkommission und den Materialverwalter.

## § 6 Gliederung

<sup>1</sup> Die Feuerwehr ist wie folgt gegliedert:

a) Kommando

b) Stab

Kommandant

Vizekommandant

2 Piketchefs (Zugchefs)

Adjutant/Aktuar

Materialwart

Atenschutzchef

Chef TLF/MS

c) Zug

Chef

Stellvertreter

2 - 3 Gruppen

d) Gruppe

Chef

Stellvertreter

8 - 12 Mann

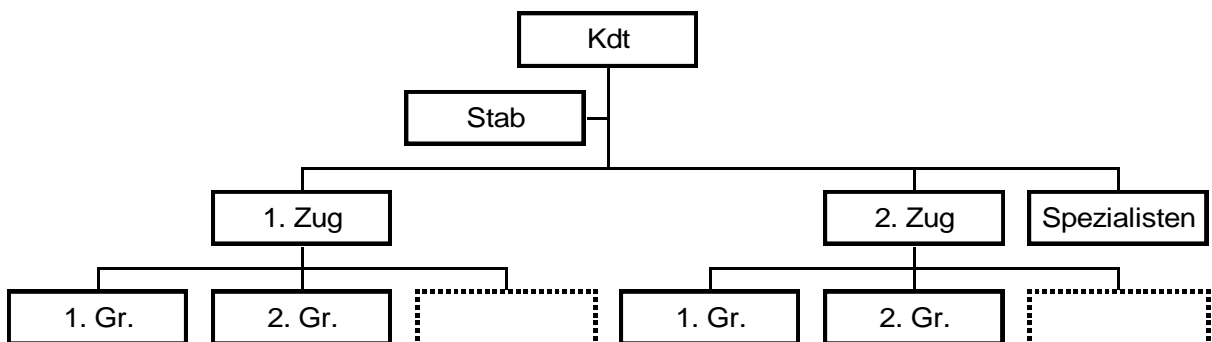
e) Spezialisten

Sanität: gemäss Richtlinien Personalbestände des Aarg. Versicherungsamtes

Verkehrskorps: gemäss Richtlinien Personalbestände des Aarg. Versicherungsamtes

Elektrikerkorps: gemäss Richtlinien Personalbestände des Aarg. Versicherungsamtes

<sup>2</sup> Organigramm



## **C. Löscheinrichtungen**

### **§ 7 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen**

Wo auf dem Gebiet der beiden Gemeinden die Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen, meldet dies die Feuerwehrkommission dem betreffenden Gemeinderat. Dieser hat die nötigen Massnahmen gemäss § 17 des Feuerwehrgesetzes zu treffen.

## **D. Ausrüstung**

### **§ 8 Ausrüstung**

<sup>1</sup> Die Ausrüstung der gemeinsamen Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes. Für die nötigen Anschaffungen stellt die Feuerwehrkommission den Gemeinderäten Antrag.

<sup>2</sup> Über das vorhandene Korpsmaterial und die persönliche Ausrüstung führt der Materialverwalter unter Aufsicht des Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin ein Inventar.

## **E. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst**

### **§ 9 Ausbildung**

<sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin und den Chargierten aufgrund der Richtlinien des Aarg. Versicherungsamtes sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten bzw. Spezialistinnen zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

### **§ 10 Übungsdienst**

<sup>1</sup> Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

<sup>2</sup> Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

<sup>3</sup> Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

<sup>4</sup> Der Sold wird gemäss Soldrapport nach der Regelung der Feuerwehrkommission ausbezahlt.

## **§ 11 Branddienst, Einsatzpläne**

<sup>1</sup> Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

<sup>2</sup> Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der beiden Gemeinden verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter bzw. die Einsatzleiterin.

## **F. Kontrollwesen**

### **§ 12 Kontrollführung**

<sup>1</sup> Die Führung der Korpskontrolle obliegt dem Aktuar unter Aufsicht des Feuerwehrkommandanten bzw. der Feuerwehrkommandantin.

<sup>2</sup> Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes jeder Gemeinde. Der Aktuar stellt ihnen jeweils bis anfangs Januar eines jeden Jahres ein Verzeichnis der aktiv eingeteilten sowie der vorzeitig aus dem aktiven Dienst entlassenen Feuerwehrleute mit Angabe der Dienstjahre zu.

### **§ 13 Dienstbüchlein**

<sup>1</sup> Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Aarg. Versicherungsamt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

<sup>2</sup> Der Kontrollführer meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

### **§ 14 Kommandowechsel**

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber bzw. der neuen Amtsinhaberin zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

## **G. Versicherung**

### **§ 15 Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

<sup>2</sup> Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die beiden Gemeinden ersetzt.

## H. Ordnungsbussen

### § 16 Bussen

Die Busse beträgt pro Dienstversäumnis ein Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

## I. Schlussbestimmungen

### § 17 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige von Niederwil vom 15. März 1976 sowie dasjenige von Fischbach-Göslikon vom 1. April 1974 und gilt seit 1. Januar 1997.

Niederwil, den 5. Mai 1997

GEMEINDERAT NIEDERWIL

Der Gemeindeammann:	Der Gemeindeschreiber:
<i>J. Hufschmid</i>	<i>Riner</i>

Fischbach-Göslikon, den 26. Mai 1997

GEMEINDERAT FISCHBACH-GÖSLIKON

Der Gemeindeammann:	Der Gemeindeschreiber:
<i>F. Studer</i>	<i>F. Bühlmann</i>

Genehmigt durch das Aarg. Versicherungsamt

Aarau, den 11. Juni 1997

AARG. VERSICHERUNGSAMT

Der Direktor:  
*Eichenberger*